

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

Der Gemeinderat Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 22. Februar 2000

folgende

## **Schulordnung**

### I. Grundlagen

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schulen und schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Degersheim.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

#### Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen

Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulischen Einrichtungen:

1. Anerkannte Kindergärten gemäss kantonaler Gesetzgebung
2. Volksschule
  - a) Primarschule
  - b) Realschule
  - c) Sekundarschule
  - d) Kleinklassen
3. Musikschule für Grundschul- und Instrumentalunterricht

Die regionale Zusammenarbeit mit andern Gemeinden wird gesucht, wo es sinnvoll und zweckmässig ist.

#### Art. 3 Schulleitung

Für jede Schulanlage wird vom Schulrat eine Schulleitung gewählt, der den Aufgaben entsprechende Kompetenzen zugewiesen werden.

Die Lehrerschaft hat Vorschlagsrecht.

### II. Behörden

#### Gemeinderat

#### **Zuständigkeit**

#### Art. 4 Grundsatz

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Verwaltung der Schulen und schulischen Einrichtungen und Anlagen.

#### Art. 5 Aufgaben

Der Gemeinderat erlässt ausführende Reglemente über die Verwaltung der Schulen und schulischen Einrichtungen und genehmigt das Budget. Dem Schulrat steht das Vorschlagsrecht zu.

Der Gemeinderat regelt die Erhebung von Schulgeldern auf Antrag des Schulrates.

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

## Schulrat

### **Zuständigkeit**

#### Art. 6 Grundsatz

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Degersheim.

Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

#### Art. 7 Schulorganisation und Schulbetrieb

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- Bewilligung und Überwachung von Schulleitbildern
- Wahl und Führung der Schulleitungen
- Anstellung und Betreuung der Mitarbeiter
- Führung des Schulsekretariates
- die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte
- die Vorbereitung der Schulordnung sowie allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- Die Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne

#### Art. 8 Erlass von Reglementen

Der Schulrat erlässt die schulinternen Reglemente und Weisungen.

#### Art. 9 Schulliegenschaften und Bauaufgaben

Dem Schulrat obliegen insbesondere:

1. Vorberatung von Renovationen und Umbauten von Schulliegenschaften
2. Vorberatung neuer Schulbauten
3. Die Reglementierung der ausserschulischen Nutzung sämtlicher Schulanlagen

#### Art. 10 Schulplanung

Dem Schulrat obliegen insbesondere:

1. Prognosen über die Schülerzahlen
2. Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen
3. Erstellung von Schulraumkonzepten
4. Planung von Schulhäusern, unter Berücksichtigung der Wohnsituation und des Schulweges

#### Art. 11 Schülerzuteilungen

Folgende Faktoren sind unter Vorbehalt von Art. 1ff VVU massgebend:

- Erhalt der Aussenschulen
- Konstanz
- Nutzung von Synergien zwischen den Schulanlagen
- sinnvolle und vertretbare Klassenbestände
- sichere und verantwortbare Schulwege

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

Art. 12 Geschäftsreglement

Der Schulrat gibt sich ein Geschäftsreglement. Darin kann er im Rahmen der kantonalen Bestimmungen einzelne Befugnisse an den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin, an die Schulleitungen oder an das Schulsekretariat übertragen. Das Funktionendiagramm ist Bestandteil dieses Geschäftsreglementes.

Art. 13 Funktionendiagramm

Die genauen Funktions- und Verantwortungsbereiche werden im Funktionendiagramm geregelt. Als Grundlage dienen die bestehenden Funktionendiagramme der einzelnen Schulen.

Art. 14 weitere Aufgaben

Der Schulrat erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

Ausschüsse und Kommissionen

Art. 15 Wahl

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Kommissionen. Dabei muss auf die Eigenständigkeit der Schulhäuser Rücksicht genommen werden. Er wählt deren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Ausschüsse und Kommissionen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, den Schulleitungen, der Lehrerschaft und evtl. weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater oder Fachberaterinnen beigezogen werden.

In den Kommissionen ist der Schulrat in jedem Fall mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Art. 17 Organisation

Der Schulrat regelt Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse und Kommissionen.

Art. 18 Nicht ständige Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Schulrates können nicht ständige Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

III. Schulleitung

**Zuständigkeit**

Art. 19 Grundsatz

Die Schulhäuser werden teilautonom und dezentral geführt. Sie entwickeln eigene Identitäten aufgrund der Grösse, der Lage, des Umfeldes und der Stufe. Sie können dazu eigene interne Richtlinien erlassen.

Art. 20 Leitbild

Jedes Schulhaus richtet sich nach einem eigenen, vom Schulrat genehmigten Leitbild, welches sich an den Leitsätzen der Gesamtschule orientiert.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulleitung führt die Schule gemäss Auftrag des Schulrates. Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen inkl. zugewiesenes Budget sind in einem Pflichtenheft und in einem gemeinsamen Funktionendiagramm geregelt.

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

IV. Schulverwaltung

**Zuständigkeit**

Art. 22 Grundsatz

Das Schulsekretariat erfüllt die zur Verwaltung der Schulen, der schulischen Einrichtungen und Dienste gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Degersheim, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, sowie die ihm vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung des bisherigen Rechts/Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 20. Oktober 1980. Die neue Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen auf 1. Januar 2001 in Kraft.

Degersheim, den 16. Mai 2000

GEMEINDERAT DEGERSHEIM

Der Gemeindammann:

Reto Gnägi

Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Die Schulordnung unterstand dem fakultativen Referendum vom 27. Mai 2000 bis 26. Juni 2000.

Das Erziehungsdepartement hat diese Vereinbarung genehmigt am: 7. Juli 2000